

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 31. Januar 2024
– Drucksache 17/6100**

39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2023

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 31. Januar 2024 – Drucksache 17/6100 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 30. April 2024 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

13.6.2024

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 31. Januar 2024 – 39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2023 –, Drucksache 17/6100, sowie das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. April 2024 – Stellungnahme der Landesregierung zum 39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2023 (*Anlage 1*) – in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit trug vor, der vorliegende Tätigkeitsbericht Datenschutz 2023 sei der 39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Dieser Tätigkeitsbericht adressiere auf rund 120 Seiten und in 17 Kapiteln ganz unterschiedliche Bereiche. Dies zeige die thematische Vielfalt der Behörde.

Ausgegeben: 8.7.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Besonders hervorzuheben seien das neue europäische Daten- und Digitalrecht, Datenschutz und künstliche Intelligenz, das Bildungszentrum und die interdisziplinäre Arbeitsweise seiner Behörde.

Im Jahr 2023 habe es 3 817 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegeben. Dies seien etwas mehr als im vergangenen Jahr; damit liege die Zahl der Beschwerden etwa auf Vor-Pandemie-Niveau.

Insgesamt habe es mit 2 913 sehr viele Datenpannenmeldungen und etwas mehr als im Jahr 2022 gegeben.

Im Jahr 2023 habe es – ohne das Bildungszentrum – 1 682 klassische individuelle Beratungen gegeben, also 253 weniger als im Vorjahr. Hinzu kämen die strukturellen Beratungen durch das Bildungszentrum. Die Zahl der Anmeldungen dort habe im Jahr 2023 bei 3 732 gelegen, was deutlich mehr als im Jahr 2022 gewesen seien.

Die Zahl der Kontrollen sei um 38 auf 71 gestiegen; der Hintergrund sei, dass während der Pandemie deutlich weniger kontrolliert worden sei.

Der Tätigkeitsbericht und auch die seinen Vortrag begleitende PowerPoint-Präsentation (*Anlage 2*) enthielten eine grafische Darstellung einiger Regelungen rund um die EU-Digitalstrategie, die zum Teil schon in Kraft seien und zum Teil noch in Kraft träten. Es handle sich wirklich nur um eine Auswahl; insgesamt seien es 114 Rechtsakte für alles, was unter der europäischen Datenstrategie laufe und etwas mit Digitalität, Daten und künstlicher Intelligenz zu tun habe.

Das Gesetz über digitale Dienste – DSA – und das Gesetz über digitale Märkte – DMA – bildeten ein einheitliches Regelwerk. Ziel sei es, einen sicheren digitalen Raum zu schaffen, in dem die Grundrechte aller Nutzenden von digitalen Diensten geschützt würden. Dazu gehöre vor allem ein effizienter Datenschutz, weshalb diese Rechtsakte auch datenschutzrechtliche Bestimmungen enthielten. Zugleich gehe es um die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Förderung von Innovation und Wachstum im europäischen Binnenmarkt.

Teil des neuen Rechtsrahmens sei auch ein europäischer Gesundheitsdatenraum, der signifikante Auswirkungen auf den Gesundheitsdatenschutz haben werde. Auch ein spezieller Mobilitätsdatenraum sei geplant.

Jüngst sei die KI-Verordnung vom Europäischen Parlament beschlossen worden; er gehe von einer Verkündung im Amtsblatt Mitte Juni oder spätestens im Juli aus. In Kraft treten werde sie stufenweise, vollumfänglich dann in zwei Jahren.

Eines der Kernelemente der europäischen Daten- und Digitalstrategie sei und bleibe die DS-GVO. Sie bleibe von der KI-Verordnung grundsätzlich unberührt. Technologien, die gemeinhin unter KI zusammengefasst würden, seien gekommen, um zu bleiben. Beim Umgang damit müssten Chancen und Risiken gleichermaßen adressiert werden. Künstliche Intelligenz werde ein Innovationstreiber sein. Die KI-Verordnung werde die Datenschützer in ganz erheblicher Weise beschäftigen. Die Basis der Technik seien Daten. Seien diese personenbezogen, greife die DS-GVO. Entgegen verschiedentlich geäußerten Auffassungen sei die DS-GVO kein Showstopper für künstliche Intelligenz. Es müsse jedoch richtig vorgegangen werden, und auf dem Weg dorthin seien viele Fragen zu beantworten. Seine Behörde werde nach Kräften die dafür erforderlichen Beratungen leisten.

Die DS-GVO sei seit mittlerweile sechs Jahren anzuwenden; gleichwohl falle es vielen nicht leicht, diese Rechtsmaterie in die Praxis zu überführen. Das werde auch mit der KI-Verordnung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zum Datenschutz so sein. Seine Behörde habe in der Vergangenheit Vereine, Behörden und Unternehmen datenschutzrechtlich beraten; dies geschehe auch in Zukunft – mit natürlicher Intelligenz.

Derzeit werde darüber diskutiert, wer die Aufsicht über die KI-Verordnung führen solle. Es gehe um Marktüberwachung, Produktsicherheit und Grundrechte. Die KI-Verordnung weise einige Bereiche explizit den Datenschutzbehörden zu. Dies gelte für Kernelemente der demokratischen Ordnung, also Strafverfolgung,

Wahlen, Grenzkontrolle und Justizverwaltung. Noch nicht festgelegt seien die Zuständigkeiten beispielsweise im Bereich Bildung, also Learning Analytics und adaptives Lernen. Weshalb im politischen Berlin diesbezüglich an eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gedacht werde, erschließe sich ihm persönlich nur sehr bedingt. Seien personenbezogene Daten betroffen, was in der Regel der Fall sein werde, blieben auch nach dem gegenwärtigen Stand die Datenschutzbehörden jedenfalls teilweise zuständig. Warum dann noch eine weitere zuständige Behörde, nämlich die Bundesnetzagentur, involviert werden solle, sei nur bedingt nachvollziehbar. Er sehe hier Doppelstrukturen.

Insgesamt stelle sich die Frage, wie viele Aufsichten bei innovativen Projekten wie etwa auch im Reallabor beim IPAI in Heilbronn künftig involviert seien.

Seine Behörde habe einen aus seiner Sicht sehr guten Weg eingeschlagen und wolle ihn auch in Zukunft beschreiten. Diese Beratungen müssten vor allem auch von den Behörden lokal betrieben werden. Die baden-württembergischen Datenaufsichtsbehörden wüssten, wie das Ländle tickte.

Das Kultusministerium sei durch seine Behörde dabei beraten worden, wie ChatGPT mithilfe eines Moodle-Tools an der Schule genutzt werden könne. Auch im Gesundheitsbereich habe seine Behörde beraten. Die Landesregierung teste gerade F13 von Aleph Alpha. Seine Behörde engagiere sich dabei nach Kräften; das Land Baden-Württemberg nehme mit diesem Projekt eine Vorreiterrolle ein.

Mit ihrer bisherigen Arbeit zu KI habe seine Behörde bewiesen, dass sie etwas von der neuen Materie verstehe. Seine Behörde sei die erste gewesen, die ein Diskussionspapier „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von KI“ vorgelegt habe. Im Herbst, konkret vom 30. September bis zum 2. Oktober 2024, finde die mittlerweile dritte KI-Woche statt. Seine Behörde habe sich mit vielen Akteuren in Baden-Württemberg vernetzt und biete in dieser KI-Woche eine Fülle von Wissen und Möglichkeiten zum Austausch. Sie entwickle sich zu einem Kompetenzzentrum für KI und Datenschutz. Für seine Behörde als Aufsichtsbehörde bedeute die KI-Verordnung viel Arbeit. Sie müsse Anwendungen technisch verstehen sowie rechtlich einordnen und bewerten, was eine solche Anwendung technisch leiste. Wenn sie Start-ups, kleine Betriebe und größere Firmen beraten wolle und ihnen dabei helfen wolle, KI-Anwendungen rechtssicher zu implementieren, müsse die Schnittstelle zwischen DS-GVO und KI-Verordnung betrachtet werden. Dies werde jedoch nicht nur für die Datenschutzaufsicht eine Herausforderung. Für die Unternehmen werde das Regelwerk umfangreicher. Auch kleine und mittlere Betriebe müssten sich damit auseinandersetzen, genauso wie Verwaltungen, die technisch nicht den Anschluss verlieren wollten. Bis zum nächsten Jahr müsse in Deutschland eine Aufsichtsstruktur etabliert werden. Die KI-Verordnung werde ab dem Januar 2026 gelten. Er werbe daher dafür, zu klären, wo sie verortet sein solle.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich seiner Behörde sei die strukturelle Beratung. Das Bildungszentrum sei hierfür eine exzellente Plattform. Die Nutzungszahlen entwickelten sich sehr gut. Das habe auch damit zu tun, dass mit „Schule digital“ eine Fortbildungsinitiative etabliert worden sei, die sehr gut angenommen werde. Im Jahr 2023 habe seine Behörde in 80 Veranstaltungen rund 1 500 Interessierte angesprochen. Im laufenden Jahr seien allein bis zur Sommerpause über 70 Veranstaltungen vorgesehen. Derzeit stelle das Bildungszentrum das Programm für das zweite Halbjahr vor. Erfreulicherweise seien seiner Behörde hierfür temporär Stellen zur Verfügung gestellt worden, sodass es möglich gewesen sei, diese Fortbildungsinitiative umzusetzen. Leider laufe dieses Projekt zum Jahresende aus.

Das Bildungszentrum arbeite also auf hohem Niveau und sei vielfältig unterwegs. Demnächst laufe beispielsweise eine Schulung zum Thema „Datenschutz durch Technikgestaltung“, die offen für alle Interessierten sei.

Ein wichtiger Punkt sei auch die interdisziplinäre Arbeit. Dabei gehe es darum, die DS-GVO im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung zu lesen. Es gelte die Frage zu beantworten, wann eine Datenverarbeitung erforderlich sei. Das könne jedoch nur bewertet werden, wenn der rechtliche, technische und gesellschaftliche Kontext verstanden werde, in dem die Datenschutz-Grundverordnung ihren Platz habe. Datenschutz finde nicht im Vakuum statt. Damit seine Behörde schnell, prä-

zise und auf den Anwendungsfall hilfreich arbeiten könne, brauche sie das Wissen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen, die einen Bezug zu den Verarbeitern der personenbezogenen Daten hätten. Deshalb arbeite seine Behörde interdisziplinär, hole sich Wissen ins Haus und sei dadurch ziemlich gut auf der Höhe des Diskurses. Sie sei daher auch, aber nicht nur mit Blick auf KI eine lernende Behörde.

Für den Diskurs würden natürlich auch die Bürgerschaft und digitale Kommunikationstools benötigt. Dies werde durch seine Behörde ausdrücklich unterstützt. Ihre Mastodon-Instanz entwickle sich gut; dort seien viele öffentliche Stellen vertreten. Behörden kommunizierten auch über Mastodon mit den Bürgerinnen und Bürgern. Dies sei gut.

Er räume ein, dass nach wie vor mit Mastodon im Vergleich zu anderen Diensten nicht dieselbe Reichweite zu generieren sei. Reichweite könne jedoch nicht das einzige Argument sein, wenn eine öffentliche Stelle überlege, welchen Kommunikationskanal sie für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutze.

Mit PeerTube stehe eine Videoplattform zur Verfügung; es sei beabsichtigt, perspektivisch auch diese Plattform zu öffnen.

Zusammenfassend legte er dar, der LfDI werde die Weiterentwicklung des europäischen Daten-, Digital- und KI-Raums beobachten und in die Beratung einfließen lassen. Seine Behörde wolle hier Innovationshelfer sein. Der LfDI entwickle sich zu einem Kompetenzzentrum Datenschutz und künstliche Intelligenz und wolle zentrale Plattform zum Austausch über Datenschutz und KI sein. Weiterhin leiste seine Behörde auch im klassischen Feld Beratung und Schulung durch das Bildungszentrum.

Im Jahr 2024 stünden vor allem zwei Punkte im Mittelpunkt der Arbeit: zum einen „Deceptive design patterns“, also technische Möglichkeiten nicht nur im Internet, um Verbraucherinnen und Verbraucher durch ein bestimmtes Design in eine bestimmte Richtung zu lenken, in die sie vielleicht gar nicht abbiegen wollten, in dem beispielsweise bestimmte Buttons so gestaltet würden, dass bevorzugt darauf geklickt werde, und zum anderen das Thema „Datenschutz und KI im Beschäftigtenkontext“, also in einem Bereich, der besonders sensibel sei.

(Beifall)

Ein Abgeordneter der Grünen bedankte sich für den Bericht des LfDI und insbesondere für seine Arbeit und führte weiter aus, der Bericht zeige, dass der eingeschlagene Weg, viel Wert auf Bildung und auf Beteiligung im Vorfeld von datenschutzrelevanten Entscheidungen zu legen, richtig sei. Auch die Bereitstellung eines großen Informationsangebots durch den LfDI sei richtig. Er könne den LfDI nur ermuntern, diesen Weg fortzusetzen. Denn viele Fragen und Befürchtungen, die immer wieder im Zusammenhang mit dem Datenschutz geäußert würden, könnten ausgeräumt werden.

Gerade im schulischen Kontext habe es in der Vergangenheit bekanntermaßen immer wieder einmal das Bedürfnis gegeben, auf althergebrachte und eingeführte Techniken zurückzugreifen, die vom LfDI und seinem Vorgänger auch kritisch gesehen worden seien. Beispielsweise bei der Schulverwaltungsplattform gebe es wohl nach wie vor Klärungsbedarf. Ihn interessiere, in welche Richtung die Entwicklung verlaufen werde und womit gerechnet werden könne und müsse. Erschwerend komme hinzu, dass eine staatliche Stelle bei der Aufgabe, etwas völlig Neues zu entwickeln, unter Umständen nicht ganz so gut aufgestellt sei, wie es erforderlich wäre.

In Richtung Landesregierung schließe er sich der Frage des LfDI an, wie es mit der Beteiligung des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der neuen europäischen Richtlinien aussehe und inwieweit die Bundesnetzagentur tatsächlich die richtige Stelle für eine Beteiligung wäre. Für die Bundesnetzagentur würde zwar aus technischer und finanzieller Sicht einiges sprechen, doch auch er sehe das Bedürfnis, den Datenschutz bei allen Entscheidungen zwingend immer gleich mit zu berücksichtigen, was für den LfDI und seine Behörde spreche, die sich auch bundesweit als eine herausragende Institution erwiesen habe.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, auch er bedanke sich beim LfDI und seinem Team für den Tätigkeitsbericht und ihre Arbeit, insbesondere auch was das Bildungszentrum angehe. Denn es sei ein ganz wesentlicher Beitrag für einen funktionierenden Datenschutz, den Menschen dabei zu helfen, den Datenschutz umzusetzen.

In den vergangenen Jahren sei es üblich gewesen, dass die Abgeordneten den Tätigkeitsbericht mit einem Sperrvermerk vor der Veröffentlichung erhalten hätten. Beim vorliegenden Tätigkeitsbericht sei dies jedoch zumindest in seinem Fall nicht so gewesen. Ferner vermisse er in seinem Posteingang die Synopse der Landesregierung, die sich aus dem Tätigkeitsbericht ergeben habe. Aus seiner Sicht sei beides sehr hilfreich, um die Arbeit des LfDI richtig bewerten zu können. Ein umfangreicher Bericht bedinge aus seiner Sicht eine umfangreiche Würdigung, und dafür brauche es Zeit und die Möglichkeit, sich als Abgeordneter damit auseinanderzusetzen.

Im Tätigkeitsbericht werde u. a. die Thematik „,Tracking‘ in Partnerbeziehungen“ behandelt. Dabei handle es sich insbesondere deshalb um eine wichtige Thematik, weil sie technisch mittlerweile leicht umsetzbar sei. Ihn interessiere, mit wie vielen konkreten Fällen sich der LfDI bisher konkret befasst habe und welche Dimension diese Thematik insgesamt habe.

Bei der Thematik „Aufsichtsverfahren gegen Innenministerium wegen Übermittlung von Personalakten an einen Pressevertreter“ handle es sich gewissermaßen um einen Evergreen. Im Tätigkeitsbericht sei zu lesen, dass der Vorgang zum Anlass genommen worden sei, in Kooperation mit dem LfDI zu datenschutzrechtlichen Fragen zu sensibilisieren, und eine entsprechende Schulung der Mitarbeitenden des Innenministeriums bereits stattgefunden habe. Angesichts dessen, dass im konkreten Fall bekanntermaßen der Landesinnenminister das Anwaltsschreiben weitergegeben habe, interessiere ihn, ob auch der Landesinnenminister an der erwähnten Schulung der Mitarbeitenden teilgenommen habe; denn dieser wäre aus seiner (*Redner*) Sicht als Erster zu schulen gewesen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, ob es sinnvoll und notwendig sei, in allen Ministerien in gleicher Weise zu schulen; denn es handle sich um eine hochsensible Problematik.

Hinsichtlich der Nutzung bestimmter Social-Media-Kanäle merkte er abschließend an, er verstehe den datenschutzrechtlichen Aspekt dabei, meine jedoch, dass angesichts der politischen Dimension und der insgesamt schwierigen Situation die Reichweite eine große Relevanz für das Bestreben habe, gegen Fake News und für Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern einzutreten.

Der Ausschussvorsitzende gab bekannt, die Synopse sei in Form mehrerer Dateien digital verschickt worden. Wenn der Abgeordnete sie nicht mehr habe, versende die Landtagsverwaltung sie gern noch einmal.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP brachte vor, der Tätigkeitsbericht, für den auch er sich bedanke, zeige, dass durch die zunehmende Digitalisierung und auch künstliche Intelligenz der Datenschutz wesentlich komplexer werde. Dies beobachte er in gewisser Hinsicht mit Sorge. Denn dadurch steige der Bedarf an Aufsicht, Kontrolle und Beratung durch den LfDI, was dem Ziel einer sparsamen Haushaltsführung etwas entgegenstehe. Doch nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen stünden vor enormen Herausforderungen auch finanzieller Art, um einen vernünftigen Datenschutz sicherzustellen. Deshalb stelle sich die Frage, wie der Datenschutz so praktikabel gestaltet werden könne, dass Kosten und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stünden, worauf künftig wieder verstärkt geachtet werden sollte. Er wäre für die eine oder andere Überlegung dankbar, wie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag verbessert werden könnte.

Abschließend merkte er an, für das Thema Datenschutzaufsicht über die KI-Verordnung interessiere auch er sich. In diesem Zusammenhang wolle er wissen, wie die Landesregierung zu dieser Thematik stehe.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, gefühlt würden die Datenschutz-Tätigkeitsberichte von Jahr zu Jahr umfangreicher, was möglicherweise damit zusammenhänge, dass die Probleme immer größer würden und differenzierter zu betrachten seien.

Am Vortag seien Vertreter der baden-württembergischen Anwaltschaft in der Fraktion zu Gast gewesen und hätten berichtet, dass in Bremen der Mailverkehr zwischen Anwalt und Mandat kritisch betrachtet und als nicht datenschutzkonform angesehen werde. Er wäre dankbar, wenn der LfDI etwas zu dieser Problematik sagen würde.

Ein Abgeordneter der AfD führte aus, auch er bedanke sich für den ausführlichen Bericht und auch dafür, dass der LfDI sehr ausführlich auf aktuelle Urteile eingegangen sei, insbesondere auch im Bereich KI.

Weiter legte er dar, in seiner Rede für seine Fraktion im Plenum zum vorangegangenen Datenschutz-Tätigkeitsbericht habe er das Gendern im Tätigkeitsbericht relativ massiv und ausführlich angegriffen. Nun stelle er fest, dass auch der nun vorliegende Datenschutz-Tätigkeitsbericht relativ voll von Unterstrichen sei, obwohl, wie er im Hinblick auf die laufende Sitzung überprüft habe, der Rat für deutsche Rechtschreibung noch am 15. Dezember 2023 die Unterstriche ausdrücklich abgelehnt habe und ausdrücklich erklärt habe, sie sollten nicht in das amtliche Regelwerk aufgenommen werden.

Er stelle fest, dass diese zahlreichen Unterstriche der Lesbarkeit des Berichts nicht dienlich seien, was jedoch eine der zentralen Forderungen des Rates für deutsche Rechtschreibung sei; der Rat für deutsche Rechtschreibung halte die geschlechtsspezifische Frage auch im amtlichen Regelwerk durch das generische Maskulinum für ausreichend berücksichtigt.

Ihn interessiere, warum im vorliegenden Tätigkeitsbericht gegen die ausdrücklichen und auch aktuellen Empfehlungen der von allen Seiten als maßgebliche Instanz wahrgenommenen Institution gehandelt werde.

Abschließend wolle er nicht verhehlen, dass Ausgrenzung durch Sprache eine der gefährlichsten Entwicklungen sei, vor der auch seine Fraktion immer gewarnt habe. Seine Fraktion sehe das Gendern als Mittel der Ausgrenzung nach dem Motto „Wer gendert, gehört zu uns, und wer nicht gendert, gehört nicht zu uns“ an.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, seine Behörde sei in Sachen Schulverwaltungsplattform involviert und stehe in einem engen Austausch mit dem Kultusministerium. Richtig sei, dass es manchmal auch unterschiedliche Auffassungen gebe, was aber auch gut sei. Es gebe einen Diskurs, und aus seiner Sicht werde das Produkt letztlich besser. Wenn fertige Lösungen am Markt verfügbar seien, die datenschutzkonform betrieben werden könnten, sei ein Einsatz denkbar; da in der Schule besonders vulnerable Gruppen betroffen seien, sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht solche Systeme vorgezogen werden, die durchschaut und kontrolliert werden könnten. Da spiele auch die digitale Souveränität eine Rolle, wobei Entscheidungen darüber, wie ernst es einem mit der digitalen Souveränität sei, dem Landtag oblägen.

Gerade bei der Plattform für die Lehrerinnen und Lehrer seien zwischenzeitlich sehr gute Fortschritte erzielt worden. Im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung habe es ein, zwei Punkte gegeben, bei denen es unterschiedliche Auffassungen gegeben habe, doch inzwischen sei die Plattform online und stelle ein gutes Produkt dar.

Die Frage, warum der Tätigkeitsbericht den Abgeordneten dieses Mal nicht mit einem Sperrvermerk vorab zur Verfügung gestanden habe, was in der Tat sinnvoll sei, könne er aus dem Stegreif nicht beantworten; er werde prüfen, wie es beim vorliegenden Tätigkeitsbericht konkret abgelaufen sei.

Die Frage nach Tracking im Beziehungskontext sei deswegen eine interessante Frage, weil es auch aktuell wieder Fälle gebe, bei denen beispielsweise in einem Plüschtier, welches die Exfrau dem Mann mitgegeben habe, Technik versteckt sei, um zu überprüfen, was das Kind am Wochenende mache. Im vergangenen Jahr habe es Tracking-Fälle mit einer Anzahl im hohen einstelligen Bereich gegeben, doch auch im laufenden Jahr gebe es entsprechende Fälle. Es scheine sich um ein zunehmendes Phänomen zu handeln, dass Überwachungstechnik in einem sehr privaten Kontext genutzt werde.

Im Innenministerium habe es in der Tat eine Schulung gegeben. Diese Schulung sei auch thematisch mit Blick auf besondere Bereiche entwickelt worden. Der Landesinnenminister sei nicht geschult worden.

Die Frage nach den Social-Media-Kanälen treibe nicht nur Abgeordnete, sondern auch die Datenschutzbehörden um. Eine Plattform trete dabei hervor. Die Reichweite sei ein Aspekt, ein anderer Aspekt sei, dass es Unternehmen gebe, deren Datenverarbeitungen noch intransparenter seien als die bei denen, über die es schon Gerichtsverfahren gegeben habe.

Mit dieser Problematik verwoben sei die Frage, inwieweit die Datenschutzaufsicht auch im parlamentarischen Bereich wirksam sein könne. Der Europäische Gerichtshof sei im Januar 2024 zu dem Ergebnis gekommen, dass das so sei. Im gleichen Urteil habe er jedoch gesagt, dass das nicht so sein müsse. Es bestehe also die Möglichkeit, von der in verschiedenen Ländern Gebrauch gemacht werde und die auch auf Bundesebene schon einmal angedacht worden sei, sich zu überlegen, ob es im parlamentarischen Bereich nicht eine spezielle Aufsicht geben könne und sollte, auch vor dem Hintergrund bestimmter verfassungsrechtlicher Wertungen. Vielleicht sollte das mitbedacht werden. Mehr sage er dazu an dieser Stelle nicht.

Die Unternehmen hätten in der Tat schon, Tendenz steigend, Probleme, sich im Regulierungsdickicht richtig zu verhalten, wobei manche sogar von einem Regulierungstsunami aus Brüssel sprächen. Manche Bereiche müssten jedoch reguliert werden, wenn, wie auch schon die Erfahrung zeige, Gefahren entstehen könnten. Möglicherweise brauchten die Unternehmen bald neben dem Datenschutzbeauftragten auch einen KI-Beauftragten, oder der Datenschutzbeauftragte übernehme die Funktion des KI-Beauftragten gleich mit, was er sich vorstellen könne, weil sie sehr an den Daten hänge.

Das Datenschutzrecht lasse Abwägungen zu, beispielsweise mit der Vorgabe, überbordende Bürokratie zu vermeiden. Die DS-GVO sei technikneutral, und er lese diese und insbesondere den Erwägungsgrund 4 so, dass der Datenschutz den Menschen dienen müsse und nicht sich selbst als Selbstzweck. Aus seiner Sicht sei es möglich, die DS-GVO durchaus auch innovationsfreundlich auszulegen. Dies werde versucht. Es bedürfe auch weiterer Beratungen. Es werde jedoch unstrittig immer komplexer, wie auch die Datenverarbeitung immer komplexer werde.

Zum Stichwort Bremen führte er aus, er kenne das Verfahren. Aufsichtsbehörden seien bei den meisten Fragen überwiegend einer Meinung. Hintergrund des Bremer Verfahrens sei, dass, wenn in einem von der Struktur her besonders sensiblen Bereich kommuniziert werde – und das Verhältnis zwischen Mandat und Anwältin sei ein sehr sensibles Verhältnis –, dann der Grundsatz gelte, dass Kommunikation insoweit sicher sein müsse, dass nicht Dritte davon Kenntnis erhielten. Es sei unstrittig, dass dies sinnvoll sei.

Nun stelle sich die Frage, wie viel Sicherheit angesetzt werde und in welcher Abolutheit diese Sicherheit adressiert werde, ob es also vor dem Hintergrund von Artikel 32 DS-GVO heiße, Kommunikation müsse immer in einer bestimmten Art und Weise verschlüsselt sein – und wenn sie das nicht sei, dürfe nicht kommuniziert werden –, oder ob es heiße, dies sei der Grundsatz, aber in Einzelfällen könne eine Mandantin sagen, sie verzichte auf die Verschlüsselung, weil ihr wichtig sei, die betreffende Mail schnell zu erhalten, ohne erst eine bestimmte Software installieren zu müssen. In einem solchen Fall könne auch die Bitte vorgebracht werden, den Inhalt unverschlüsselt zu schicken.

Manche läsen die DS-GVO so, dass sie eine solche Einwilligung gar nicht zulasse; es sei jedoch durchaus auch möglich, zu sagen, in Ausnahmefällen sei dies zulässig. Diese Interpretationsproblematik werde es auch in Zukunft geben. Bestimmte technische Services auf Plattformbasis brächten jedoch künftig Erleichterungen. Doch außerhalb dieser Plattformlösungen könne es durchaus Probleme geben. Er glaube nicht, dass das Bremer Verfahren ein großes Strukturproblem sei. Dieser Einzelfall sei ihm jedoch bekannt.

Zum Thema Gendern habe der Abgeordnete zu Recht erwähnt, dass es sich um Empfehlungen handle. Er (*Redner*) wolle zu diesem Thema nur sagen, dass Emp-

fehlungen unverbindlich seien und er sich als unabhängige Behörde empfinde, die einer Empfehlung nicht unbedingt folgen müsse, sondern selbst entscheiden könne, wie weiter vorgegangen werde. Seine Behörde werde auch in Zukunft so vorgehen, wie sie es bisher getan habe.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legte dar, aus Sicht des Ministeriums könne zu der Zuständigkeitsfrage gesagt werden, es handle sich um eine politische Entscheidung, die derzeit vorbereitet werde. Aus Sicht des Ministeriums sei noch keine Festlegung in irgendeiner Form getroffen worden.

Die erwähnte Schulung sei in der Tat im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen durchgeführt worden. Sie sei auch ein großer Erfolg gewesen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen könne eigentlich jedem empfehlen, es auch so zu tun.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 31. Januar 2024, Drucksache 17/6100, und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 30. April 2024 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*siehe Anlage 1 zum Ausschussbericht*) Kenntnis zu nehmen.

2.7.2024

Weber



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSEKRETÄR FLORIAN HASSLER

Anlage 1

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 30. April 2024
Name
Durchwahl 0711 2153-
Aktenzeichen STM14-0557.6-7/8/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme der Landesregierung zum 39. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlagen

Stellungnahme der Landesregierung zum 39. Tätigkeitsbericht
Synopsis

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 39. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht zusätzlich in Form einer Synopsis mit Inhaltsverzeichnis zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Hassler

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Datenschutzhinweise unter www.stm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz oder postalisch auf Anfrage.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Stellungnahme der Landesregierung

zum

**39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg für das Jahr 2023 (LT-Drs. 17/6100)**

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000
E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

Der LfDI in Europas digitaler Dekade

Unternehmen sind mit einer Vielzahl von Regularien konfrontiert. Im Zuge der Digitalisierung stellen datenschutzrechtliche Fragestellungen häufig eine Herausforderung dar. Nicht selten fehlen die nötigen Fachkräfte, um die teils komplexen Anforderungen aus eigener Kraft erfüllen zu können. Im Falle digitaler Geschäftsmodelle verursacht die Fülle an europäischer Digitalregulierung weiteren Mehraufwand. Deswegen begrüßt die Landesregierung das Ziel des LfDI, sein Beratungs- und Schulungsangebot weiter auszubauen.

Der Datenschutz verlangt von den Unternehmen jedoch nicht nur Fachkompetenz, sondern auch hohen bürokratischen Aufwand. Die zweite Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2024 sollte als Chance verstanden werden, kleine und mittlere Unternehmen von unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten zu entlasten.

Datenschutz koordinieren: Deutsche und Europäische Zusammenarbeit

- **Die europäische Digitalwährung auf dem Weg in die nächste Phase: ein Rechtsrahmen für den digitalen Euro**

Ein hohes Datenschutzniveau könnte aus Sicht der Landesregierung ein entscheidender Faktor für den Erfolg des digitalen Euro werden. Nach derzeitigem Planungsstand zur Regularien des digitalen Euro wird geregelt, wofür die EZB und die nationalen Zentralbanken personenbezogene Daten verarbeiten dürfen. Dazu gehört z. B. die Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro. Der Europäischen Kommission soll die Befugnis über-

tragen werden, delegierte Rechtsakte zu den Kategorien personenbezogener Daten zu erlassen, die von Zahlungsdienstleistern, der EZB und den nationalen Zentralbanken sowie von Anbietern von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden dürfen.

In Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nimmt der Verordnungsentwurf zum digitalen Euro Offline-Zahlungsvorgänge in den Blick, die ein höheres Maß an Datenschutz gewährleisten als andere digitale Zahlungen. Bei diesen sollen EZB, nationale Zentralbanken und Zahlungsdienstleister keinen Zugang zu personenbezogenen Transaktionsdaten erhalten. Zahlungsdienstleister sollen stattdessen nur auf die Aufladungs- und Auszahlungsdaten zugreifen können, die sich unter anderem auf die Identität der Nutzerin oder des Nutzers und den aufgeladenen bzw. ausgezahlten Betrag beziehen. Diese Daten sollten Zahlungsdienstleister auf Anfrage an die zentralen Meldestellen und andere für die Geldwäschebekämpfung zuständige Behörden übermitteln, wenn Nutzerinnen oder Nutzer der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden.

Die Landesregierung hat diese Überzeugung über einen erfolgreichen Bundesratsantrag im Gesetzgebungsverfahren (Drucksache 322/23) eingebracht: „[Es] ist ...für den Erfolg des digitalen Euros im Sinne einer weitreichenden Verwendung wichtig, dass dieser bequem anwendbar ist, ein hohes Maß an Sicherheit bietet und die Privatsphäre und die Daten der Bürgerinnen und Bürger einem sehr hohen Schutz unterliegen. In Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre begrüßt der Bundesrat die in der Verordnung vorgesehene Offline-Zahlungsfunktion.“

Datenschutz und Künstliche Intelligenz

– KI-basierte Software in der ärztlichen Behandlung?

Das Sozialministerium begrüßt, dass der LfdI die Potenziale von KI im Gesundheitswesen positiv bewertet, den KI-Einsatz als Arbeitsschwerpunkt fokussiert und die Herausforderungen der Implementierung von KI-gestützten Anwendungen in der Versorgung an die beteiligten Akteure adressiert. Die Aufklärung der Patientinnen und Patienten sowie die Erklärbarkeit und Generalisierbarkeit von KI-Anwendungen sind die entscheidenden Kriterien, um KI zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in der Gesundheitsversorgung und Pflege einsetzen zu können.

Hierfür bedarf es einer chancenorientierten Auslegung der vorhandenen und zukünftigen Regelungen. Die 96. Gesundheitsministerkonferenz hat dies im Jahr 2023 auf Antrag Baden-Württembergs in einem Beschluss nochmals einstimmig betont. Daneben werden praxisnahe Handreichungen benötigt, die Akteure in Versorgung, Forschung und Wirtschaft rechtssichere Wege zur Entwicklung und Implementierung von KI-gestützten Anwendungen aufzeigen. Das Sozialministerium weist daher wie in den Vorjahren auf die diesbezüglichen Initiativen des vom Land geförderten Reallabors ROUTINE hin, wo beispielsweise ein Wegweiser zur erfolgreichen Zertifizierung von auf KI basierenden Medizinprodukten aufgebaut wird. Ein regelhafter Austausch zwischen dem LfDI und den Verantwortlichen des Reallabors – auch im Hinblick auf die EU-KI-Verordnung – ist daher unbedingt notwendig.

Aktuelle Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz

- **Zwei Hochschulen, ein Justitiariat und (...) die Übermittlung von Personalaktendaten**

Das Wissenschaftsministerium erachtet die Regelungen des Landeshochschulgesetzes für im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen stehend. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen hat die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Wissenschaftsministeriums kommt es auf die jeweilige konkrete Zusammenarbeit an, ob die im Landeshochschulgesetz vorgesehenen Rechtsgrundlagen als alleinige Ermächtigung für die Übermittlung von persönlichen Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichen oder weitere Anforderungen zu erfüllen sind. Darüber hinaus wird das Wissenschaftsministerium die vom LfDI adressierten Punkte nochmals prüfen und steht hierzu auch in Austausch mit der betroffenen Hochschule.

- **Das Vorgesetztenfeedback**

Beginnend ab Seite 44 beschreibt der 39. Datenschutz-Tätigkeitsbericht das Vorgehen des LfDI zum „Vorgesetztenfeedback“, welches vom Innenministerium eingesetzt werde. Dem Vorgang liegt eine Prüfanfrage des Sachbereichs Führungs- und Qualitätsmanagement (FQM) des Innenministerium-Landespolizeipräsidiums (IM-LPP) zum Konzept des Vorgesetztenfeedbacks für die Polizei Baden-Württemberg (VGF) zugrunde. Es handelt sich dabei um ein Managementtool zur Förderung einer positiven Führungskultur. Es ermöglicht Führungskräften, sich auf freiwilliger Basis und unter Geheimhaltung der Identität

Neues aus der Bußgeldstelle**– Unrechtmäßiger Datenabruf aus Neugierde**

Die Polizei Baden-Württemberg geht Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sorgfältig nach und prüft dabei detailliert mögliche straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Dies gilt auch für unrechtmäßige Einsichtnahmen und Abrufe in polizeilichen Unterlagen und Systemen. Abhängig von der Schwere der Dienstpflichtverletzung reichen die Möglichkeiten der Disziplinarmaßnahmen von einem Verweis bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Neues aus dem Amt: Innere Sicherheit, Justiz, Kommunalwesen**– Schnuppertag im Rathaus mit Folgen**

Der in dem Bericht dargestellte Vorgang war bisher nicht bekannt und betrifft einen Einzelfall.

Ausgehend von dem dargestellten Sachverhalt wird die rechtliche Beurteilung des LfDI geteilt.

Die Hundesteuererhebung obliegt in Baden-Württemberg gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) den Gemeinden in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze. Dabei sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 KAG genannten Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung (AO) in dem dort festgelegten Umfang sinngemäß anzuwenden. Gegen die Anwendung und Auslegung der genannten Rechtsvorschriften durch den LfDI bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Neues aus dem Amt: Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen**– Datenschutzkonform – die Arbeit des Landesentrums für Barrierefreiheit**

Das Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit; LZ-BARR) wurde mit Anordnung des Sozialministeriums vom 28. Mai 2021 eingerichtet. Mit der Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) zum 29. Juli 2023 wurden das LZ-BARR und die dort angesiedelte Schlichtungsstelle insbesondere mit Blick auf datenschutzrechtliche Vorgaben auf eine gesetzliche

Rechtsgrundlage gestellt. Das LZ-BARR hat in § 10a L-BGG eine gesicherte rechtliche Basis erhalten, um die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine möglichst umfassende barrierefreie Gestaltung der Umwelt zu verbessern und diese weiter voranzubringen, indem öffentliche Stellen zu den unterschiedlichen Aspekten der Barrierefreiheit beraten werden. Die neu geschaffene Regelung zur Einrichtung der Schlichtungsstelle nach § 10b L-BGG hat insbesondere die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zum Gegenstand. Ziel der Schlichtung ist, möglichst niedrigschwellig eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 L-BGG herbeizuführen. Die Schlichtung soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf eine möglichst umfangreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und deren Um- beziehungsweise Durchsetzung stärken. Die Schaffung dieser Rechtsgrundlagen und die Etablierung des Schlichtungsverfahrens nach § 10b L-BGG waren mit Unterstützung und umfassenden datenschutzrechtlichen Beratung durch die Behörde des LfDI möglich.

– **Gesundheitsdaten und Forschung – weiterhin ein großes Thema**

Die Nutzung von Gesundheitsdaten für die Forschung und Innovation ist von hohem Interesse für den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg. Unbestritten ist, dass die personenbezogenen Daten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auch in diesem Fall im Einklang mit der DSGVO verarbeitet werden müssen. Es sollten jedoch unbedingt alle Möglichkeiten ausgereizt werden, um diese Daten möglichst effektiv, barrierearm und praxisgerecht zugänglich und nutzbar zu machen.

Das Vorhaben des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) und der Verordnung für den Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS), die Gesundheitsdatennutzung im Einklang mit dem Datenschutz weiter voranzubringen, wird grundsätzlich begrüßt. Das Anliegen zur Harmonisierung der Forschungsklauseln in den Regelungen des Bundes und der Länder wird ebenfalls unterstützt.

Die im Bericht dargelegte Zusammenarbeit zwischen dem LfDI und dem Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg wird bestätigt. Sie verläuft sehr konstruktiv und wird deshalb als positiv bewertet.

Digitale Bildungsplattform und Software für die Schulverwaltung

Digitale Bildungsplattform

Das Kultusministerium begrüßt die Beteiligung des LfDI am Vergabeverfahren für die Nachfolgelösung zum Betrieb des Lernmanagementsystems Moodle und die damit verbundenen Hinweise. Das Kultusministerium hat in Bezug auf itslearning zu den vom LfDI aufgeworfenen Themen umfangreich Stellung bezogen. Hierzu wurde beispielsweise auf den seit Sommer 2023 vorliegenden Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten von Amerika verwiesen (EU-US Data Privacy Framework). Alle in Rede stehenden Firmen, welche itslearning als Auftragsdatenverarbeiter nutzen, sind in diesem Rahmen zertifiziert. Datenverarbeitungen sind in diesem Zusammenhang somit grundsätzlich möglich. Darüber hinaus wurden zusätzlich technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Die Kritik des LfDI kann daher nicht nachvollzogen werden. Eine Klarstellung des LfDI, dass der gültige Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2023 in Baden-Württemberg angewandt werden kann, wäre wünschenswert. Das Kultusministerium begrüßt die Beteiligung des LfDI am Vergabeverfahren für das Identitäts- und Access-Management und die damit verbundenen Hinweise.

Software für die Schulverwaltung

Das Kultusministerium stand mit dem LfDI in den Jahren 2022 und 2023 über mehrere Schreiben in Kontakt bezüglich des Schulverwaltungsprogramms ASV-BW. Vom fachlich zuständigen Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wurden Maßnahmen ergriffen, um ASV-BW entsprechend den Hinweisen des LfDI weiterzuentwickeln. Auch eine Datenschutzfolgenabschätzung wurde durchgeführt. Erste Ergebnisse wurden mittlerweile vorgelegt. Nach Einarbeitung der erforderlichen Ergänzungen soll die Datenschutzfolgenabschätzung dem LfDI übermittelt werden. Damit sollten die aus Sicht des LfDI noch offenen, in Zusammenhang mit ASV-BW auf Ebene des Landes gestellten Fragen weitgehend beantwortet werden können. Die von ihm ebenfalls angemahnten zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen auf Seiten der Schulen liegen im Zuständigkeitsbereich der Schulträger. Diese sind gehalten, ihre IT-Infrastruktur entsprechend der Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes zu betreiben.

der Antwortgebenden strukturiert ein ehrliches Feedback zu ihrem Führungshandeln einzuholen. Dadurch soll ein Dialog zwischen Mitarbeitenden und ihren unmittelbaren Führungskräften über deren Zusammenarbeit angeregt und letztlich die Arbeitsbeziehung positiv gefördert werden. Das VGF steht ausschließlich Führungskräften und Mitarbeitenden der Polizei Baden-Württemberg zur Verfügung. Konzeptionell wird das VGF vom Sachbereich FQM verantwortet. Im Zuge einer umfangreichen Überarbeitung des zugrundeliegenden Konzepts im Jahr 2023 wurde auch der LfDI proaktiv in den Prozess eingebunden. Die Rückmeldungen wurden und werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt, der bislang jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Der Sachbereich FQM steht diesbezüglich weiterhin in direktem Austausch mit dem LfDI. Eine Erwähnung im Tätigkeitsbericht des LfDI, insbesondere im bestehenden Entwurfsstadium, war dem Sachbereich FQM im Vorfeld nicht bekannt. Wie dargelegt wurde die Expertise des LfDI herangezogen, um bei der Neukonzeptionierung alle datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigen zu können.

Mobilität und Datenschutz

– Daten für den digitalen Zwilling des Landesverkehrsmodells

Der Bericht des LfDI ist zutreffend. Die Umsetzung der Befragungen und Erhebungen im Zuge der Verkehrszählungen an den Außengrenzen von Baden-Württemberg wurde wie dargestellt durchgeführt und erfolgte problemlos. Die mit dem LfDI im Vorfeld abgestimmte Vorgehensweise und die Hinweise des LfDI zur Vermeidung der Erfassung personenbezogener bzw. -beziehbarer Daten wurden uneingeschränkt berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit mit dem LfDI war stets konstruktiv und verlief reibungslos.

– Eine Datentreuhand für Mobilitätsdaten – ein Modell für die Zukunft?

Das Projekt „TreuMoDa“ ist dem Verkehrsministerium grundsätzlich bekannt, es liegen jedoch keine vertieften Informationen vor.



Tätigkeitsbericht Datenschutz 2023

Prof. Dr. Tobias Keber,
Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
13.6.2024 – Ständiger Ausschuss

1

1. Zahlen



- **Beschwerden:**
 - 3.817 (+ 21 gegenüber 2022)
 - Vor-Pandemie-Niveau
- **Datenpannenmeldungen**
 - 2.913 (+ 166 gegenüber 2022)
 - weiterhin hoher Wert
- **Beratungen**
 - Ohne Bildungszentrum: 1.682 (-253 gegenüber 2022)
 - Anmeldungen Bildungszentrum : 3.732 (+477 gegenüber 2022)
- **Kontrollen**
 - 71 (+38)
 - Nachgang zur Pandemie

2

2. Daten- und Digitalakte

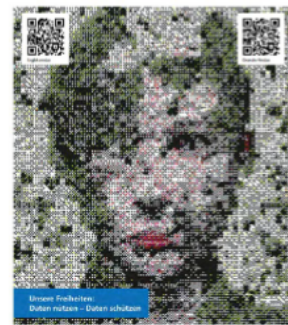


3

2. Daten- und Digitalakte



- DSGVO bleibt z.B. unberührt, wenn KI-Verordnung kommt
- KI und Datenschutz gemeinsam denken
- Diskussionspapier „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von KI“ bundes- und europaweit beachtet
- 3. KI-Woche vom 30.9.-2.10.24



Diskussionspapier: Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

4

3. Beratung vor Ort



- KI und Bildung
 - konkrete Betrachtung von Einzelfällen im öffentlichen und privaten Bereich (KMU und größere Unternehmen)
 - LfDI Tool „DS-GVO.clever“ für Vereine und kleinere Betriebe
 - einfach und niederschwellig erreichbar
 - LfDI im Austausch mit Verantwortlichen vor Ort
 - Beratung, Kontrolle und auch Sanktion durch lokale Aufsicht
-
- Ziel des LfDI: Grundrechte schützen, in dem Datenschutzvorfälle erst gar nicht auftreten. Daher: Beraten, helfen, unterstützen, damit Verantwortliche datenschutzrechtlich tragfähige Lösungen finden.

5

3. Strukturelle Beratung: Bildungszentrum BIDIB



- Beratungen, Workshops, Schulungen
- Öffentliche Veranstaltungen
- Fachspezifischen Veranstaltungen (z.B. für Kommunen, Polizei, Vereine)
- „Schule digital“: 80 Veranstaltungen, ca. 1.500 Interessierte
- Schulung „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz am 23.1.24: ca. 400 Teilnehmende, davon über 330 online



6

4. Interdisziplinäre Arbeit und lernende Behörde



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Digitale Entwicklung wird immer schneller. Öffentliche Stellen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger wollen schnelle Unterstützung.
- DSGVO im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung. Wir haben rechtliche, technische und gesellschaftliche Aspekte im Blick, um mit fundiertem Wissen wirksam und schnell unsere Aufgaben nach der DSGVO wahrzunehmen.
- Wir sind eine lernende Behörde.

7

5. Ausblick



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- LfDI wird Europäische Digital- und Rechtsakte und DS-GVO einordnen
- LfDI entwickelt sich zu einem Kompetenzzentrum Datenschutz und Künstliche Intelligenz
- LfDI bietet Plattform zum Austausch über Datenschutz und KI
- Intensive Beratung und Schulung durch das Bildungszentrum und verstärktes interdisziplinäres Arbeiten.
- Ein weiterer Fokus 2024:
 - „Deceptive design patterns“
 - Datenschutz und KI im Beschäftigtenkontext

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tätigkeitsbericht
Datenschutz 2023

Der LfDI auf Mastodon
<https://bawü.social/@lfdi>